Marlene Langegger

3. Mai 2007

Pensionsrückstellungen

 Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

Pensionsrückstellungen

 Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung Gesetze

Deutschland:
 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG, Betriebsrentengesetz)

Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung Gesetze

Deutschland:

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG, Betriebsrentengesetz)

Österreich:

Betriebspensionsgesetz (BPG)

 § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG: "Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes."

§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG: "Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes."

§ 1 Abs. 1 BPG:

"Dieses Bundesgesetz regelt die Sicherung von Leistungen und Anwartschaften aus Zusagen zur die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzenden Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Leistungszusagen), die dem Arbeitnehmer im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gemacht werden."

Durchführungswege

Unmittelbare Durchführung

- Unmittelbare Durchführung
- Mittelbare Durchführung

- Unmittelbare Durchführung
 - Unmittelbare Versorgungszusage
- Mittelbare Durchführung

- Unmittelbare Durchführung
 - Unmittelbare Versorgungszusage
- Mittelbare Durchführung
 - Unterstützungskasse

- Unmittelbare Durchführung
 - Unmittelbare Versorgungszusage
- Mittelbare Durchführung
 - Unterstützungskasse
 - Pensionskasse

- Unmittelbare Durchführung
 - Unmittelbare Versorgungszusage
- Mittelbare Durchführung
 - Unterstützungskasse
 - Pensionskasse
 - Direktversicherung (=klassische Lebensversicherung)

- Unmittelbare Durchführung
 - Unmittelbare Versorgungszusage
- Mittelbare Durchführung
 - Unterstützungskasse
 - Pensionskasse
 - Pensionsfonds
 - Direktversicherung (=klassische Lebensversicherung)

Altersversorgung

Rechtsbegründungsakte (Deutschland)

Einzelzusage

Altersversorgung

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung

Altersversorgung

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage

Altersversorgung

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage
- Betriebsvereinbarung

Altersversorgung

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage
- Betriebsvereinbarung
- Tarifvertrag

Altersversorgung

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage
- Betriebsvereinbarung
- Tarifvertrag
- Gesetz

Altersversorgung

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage
- Betriebsvereinbarung
- Tarifvertrag
- Gesetz
- Betriebliche Übung

Altersversorgung

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage
- Betriebsvereinbarung
- Tarifvertrag
- Gesetz
- Betriebliche Übung
- Gleichbehandlung

Rechtsbegründungsakte in Österreich

Altersversorgung
Rechtsbegründungsakte (Österreich)

einseitige Erklärung

Altersversorgung Rechtsbegründungsakte (Österreich)

- einseitige Erklärung
- Einzelvereinbarung

Altersversorgung Rechtsbegründungsakte (Österreich)

- einseitige Erklärung
- Einzelvereinbarung
- Norm der kollektiven Rechtsgestaltung:
 zum Beispiel Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung

Finanzierung

Arbeitgeberfinanzierte Zusage

- Arbeitgeberfinanzierte Zusage
- Arbeitnehmerfinanzierte Zusage
 - \Rightarrow Entgeltumwandlung:

- Arbeitgeberfinanzierte Zusage
- Arbeitnehmerfinanzierte Zusage
 - ⇒ Entgeltumwandlung:
 - begrenzt auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze
 (2004: 4% von 61.800 € jährlich ⇒ 2.472 € jährlich)

- Arbeitgeberfinanzierte Zusage
- Arbeitnehmerfinanzierte Zusage
 - ⇒ Entgeltumwandlung:
 - begrenzt auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze
 (2004: 4% von 61.800 € jährlich ⇒ 2.472 € jährlich)
 - Wertgleichheit muss gegeben sein

- Arbeitgeberfinanzierte Zusage
- Arbeitnehmerfinanzierte Zusage
 - ⇒ Entgeltumwandlung:
 - begrenzt auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze
 (2004: 4% von 61.800 € jährlich ⇒ 2.472 € jährlich)
 - Wertgleichheit muss gegeben sein
 - interessant: unmittelbare Versorgungszusage gegen Entgeltumwandlung

Leistungspläne

Leistungspläne

sind Rechtsvorschriften

- sind Rechtsvorschriften
- geben Leistungshöhe an

- sind Rechtsvorschriften
- geben Leistungshöhe an
- sind in Leistungszusagen enthalten

- sind Rechtsvorschriften
- geben Leistungshöhe an
- sind in Leistungszusagen enthalten
- können nach verschiedenen Kriterien unterschieden werden

Unterscheidung nach

• Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen
 - Festbetragsplan: Keine Bezügeabhängigkeit

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen
 - Festbetragsplan: Keine Bezügeabhängigkeit
 - PVR-Plan: Bezügeabhängigkeit (aber keine unmittelbare)

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen
 - Festbetragsplan: Keine Bezügeabhängigkeit
 - PVR-Plan: Bezügeabhängigkeit (aber keine unmittelbare)
 - Unmittelbar bezügeabhängiger Plan: Unmittelbare Bezügeabhängigkeit

Unterscheidung nach

• Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen

Feststellungszeitpunkt

Unterscheidung nach

• Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen

- Feststellungszeitpunkt
 - Eingefrorener Plan: Festes Datum in der Vergangenheit

Unterscheidung nach

• Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen

- Feststellungszeitpunkt
 - Eingefrorener Plan: Festes Datum in der Vergangenheit
 - Bausteinplan: Reihe von Feststellungszeitpunkten

Unterscheidung nach

Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen

- Feststellungszeitpunkt
 - Eingefrorener Plan: Festes Datum in der Vergangenheit
 - Bausteinplan: Reihe von Feststellungszeitpunkten
 - Endbezügeabhängiger Plan: Ende der Dienstzeit

Unterscheidung nach

• Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen

Feststellungszeitpunkt

Dienstjahresabhängigkeit

Unterscheidung nach

• Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen

Feststellungszeitpunkt

- Dienstjahresabhängigkeit
 - Festrentenplan: Keine Dienstjahresabhängigkeit

Pläne, die sich schwer einer Kategorie zuordnen lassen

• **Gesamtversorgungsplan**: Häufige Grundlage: dienstjahresund endgehaltsabhängiger Plan

- Gesamtversorgungsplan
- Beitragsorientierter Plan: Spezieller Bausteinplan

- Gesamtversorgungsplan
- Beitragsorientierter Plan
- Beitragsorientierter Plan mit Rückdeckungsorientierung:
 Spezielle Form des beitragsorientierten Plans

- Gesamtversorgungsplan
- Beitragsorientierter Plan
- Beitragsorientierter Plan mit Rückdeckungsorientierung
- Rein rückdeckungsorientierter Plan: Beitragsorientierter Plan mit Rückdeckungsorientierung ohne Berücksichtigung der Transformationstabelle

Unverfallbarkeit der Anwartschaft

Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen

Altersversorgung Unverfallbarkeit

Datum der Erteilung	Finanzierung durch	Zeitpunkt des Eintretens der gesetzlichen Unverfallbarkeit
Vor dem 01.01.2001	Arbeitgeber	Vollendung des 35. Lebensjahres <i>und</i>
		- 3 Jahre nach Zusageerteilung sowie 12 Jahre nach Beginn der Betriebszugehörigkeit <i>oder</i>
	Arbeitnehmer	- 10 Jahre nach Zusageerteilung
		oder
		Vollendung des 30. Lebensjahres und 5 Jahre nach dem 01.01.2001
Nach dem 31.12.2000	Arbeitgeber	Vollendung des 30.Lebensjahres und 5 Jahre nach Zusageerteilung
	Arbeitnehmer	Sofort mit Zusageerteilung

Beispiele zur Unverfallbarkeit

Beispiel 1

- 2003: Vereinbarung ⇒ Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge
 - $\Rightarrow \mathsf{erh\"{a}lt} \ \mathsf{unmittelbare} \ \mathsf{Versorgungszusage}$

- 2003: Vereinbarung ⇒ Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge
 - ⇒ erhält unmittelbare Versorgungszusage
- 2004: Baustein in Höhe von 2.100 €

- 2003: Vereinbarung ⇒ Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge
 - ⇒ erhält unmittelbare Versorgungszusage
- 2004: Baustein in Höhe von 2.100 €
- 2005: Baustein in Höhe von 2.000 €

- 2003: Vereinbarung ⇒ Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge
 - \Rightarrow erhält unmittelbare Versorgungszusage
- 2004: Baustein in Höhe von 2.100 €
- 2005: Baustein in Höhe von 2.000 €
- Ausscheiden in 2003: Unverfallbarkeit gegeben, aber Höhe = 0 €

- 2003: Vereinbarung ⇒ Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge
 - ⇒ erhält unmittelbare Versorgungszusage
- 2004: Baustein in Höhe von 2.100 €
- 2005: Baustein in Höhe von 2.000 €
- Ausscheiden in 2003: Unverfallbarkeit gegeben, aber Höhe = 0 €
- Ausscheiden am 31.12.2004: 1. Baustein (2.100 €) ist aufrechtzuerhalten

- 2003: Vereinbarung ⇒ Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge
 - ⇒ erhält unmittelbare Versorgungszusage
- 2004: Baustein in Höhe von 2.100 €
- 2005: Baustein in Höhe von 2.000 €
- Ausscheiden in 2003: Unverfallbarkeit gegeben, aber Höhe = 0 €
- Ausscheiden am 31.12.2004: 1. Baustein (2.100 €) ist aufrechtzuerhalten
- Ausscheiden am 31.12.2005: 1. und 2. Baustein (4.100 €) sind aufrechtzuerhalten



Beispiel 2

 Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
 - am 1.7.1965 geboren

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
 - am 1.7.1965 geboren
 - am 1.7.1990 ins Unternehmen eingetreten

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
 - am 1.7.1965 geboren
 - am 1.7.1990 ins Unternehmen eingetreten
 - am 30.6.2002 ausgeschieden

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
 - am 1.7.1965 geboren
 - am 1.7.1990 ins Unternehmen eingetreten
 - am 30.6.2002 ausgeschieden
- Bezüge bei Eintritt: 2.000 € ⇒ jährlicher Anstieg um 100 €
 (jeweils am 1.1.) ⇒ Bezüge beim Ausscheiden: 3.200 €

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
 - am 1.7.1965 geboren
 - am 1.7.1990 ins Unternehmen eingetreten
 - am 30.6.2002 ausgeschieden
- Bezüge bei Eintritt: 2.000 € ⇒ jährlicher Anstieg um 100 € (jeweils am 1.1.) ⇒ Bezüge beim Ausscheiden: 3.200 €
- Zusage bei Eintritt

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
 - am 1.7.1965 geboren
 - am 1.7.1990 ins Unternehmen eingetreten
 - am 30.6.2002 ausgeschieden
- Bezüge bei Eintritt: 2.000 € ⇒ jährlicher Anstieg um 100 € (jeweils am 1.1.) ⇒ Bezüge beim Ausscheiden: 3.200 €
- Zusage bei Eintritt
- 2002: Mindestalter 35 und Zusage besteht bereits mehr als 10
 Jahre ⇒ Unverfallbarkeit



1.7.2014: Mitarbeiter wird invalide ⇒ Versorgungsfall tritt ein

Frage: Welche Leistung muss das Unternehmen dem Mitarbeiter zahlen?

Lösung:

 Vorerst: Versorgungsleistung wird ermittelt, als wäre der Mitarbeiten nicht ausgeschieden (Gehalt bei Ausscheiden ist anzusetzen = 3.200 €)

Lösung:

- Vorerst: Versorgungsleistung wird ermittelt, als wäre der Mitarbeiten nicht ausgeschieden (Gehalt bei Ausscheiden ist anzusetzen = 3.200 €)
- ⇒ 24 Dienstjahre

Lösung:

- Vorerst: Versorgungsleistung wird ermittelt, als wäre der Mitarbeiten nicht ausgeschieden (Gehalt bei Ausscheiden ist anzusetzen = 3.200 €)
- ⇒ 24 Dienstjahre
- Leistung: 24 · 0.1 · 3.200 = 7.680 €

Lösung:

- Vorerst: Versorgungsleistung wird ermittelt, als wäre der Mitarbeiten nicht ausgeschieden (Gehalt bei Ausscheiden ist anzusetzen = 3.200 €)
- ⇒ 24 Dienstjahre
- Leistung: 24 · 0.1 · 3.200 = 7.680 €
- Betrag muss wegen vorzeitigen Ausscheidens um den Unverfallbarkeitsquotienten gekürzt werden

• Betriebszugehörigkeit bis zum Ausscheiden: 12 Jahre

- Betriebszugehörigkeit bis zum Ausscheiden: 12 Jahre
- theoretisch bis zur Altersgrenze (65 Jahre/2030) erreichbare Betriebszugehörigkeit = 40 Jahre

- Betriebszugehörigkeit bis zum Ausscheiden: 12 Jahre
- theoretisch bis zur Altersgrenze (65 Jahre/2030) erreichbare Betriebszugehörigkeit = 40 Jahre
- Unverfallbarkeitsquotient: $\frac{12}{40} = 0.3 \stackrel{\frown}{=} 30\%$

- Betriebszugehörigkeit bis zum Ausscheiden: 12 Jahre
- theoretisch bis zur Altersgrenze (65 Jahre/2030) erreichbare Betriebszugehörigkeit = 40 Jahre
- Unverfallbarkeitsquotient: $\frac{12}{40} = 0.3 \stackrel{\frown}{=} 30\%$
- \Rightarrow 30% von 7.680 \in = 2.304 \in werden ausgezahlt

Unverfallbarkeit in Österreich

Altersversorgung Unverfallbarkeit in Österreich

Eintritt der Unverfallbarkeit hängt vom Durchführungweg ab:

Altersversorgung
Unverfallbarkeit in Österreich

Eintritt der Unverfallbarkeit hängt vom Durchführungweg ab:

 Pensionskasse: höchstens 5 Jahre nach Beginn der Beitragszahlung

Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung Unverfallbarkeit in Österreich

Eintritt der Unverfallbarkeit hängt vom Durchführungweg ab:

- Pensionskasse: höchstens 5 Jahre nach Beginn der Beitragszahlung
- Direkte Leistungszusagen: 5 Jahre nach Erteilung der Zusage oder nach vereinbarter Wartezeit

Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung Unverfallbarkeit in Österreich

Eintritt der Unverfallbarkeit hängt vom Durchführungweg ab:

- Pensionskasse: höchstens 5 Jahre nach Beginn der Beitragszahlung
- Direkte Leistungszusagen: 5 Jahre nach Erteilung der Zusage oder nach vereinbarter Wartezeit
- Lebensversicherung: Sofort

Anspruch, vorzeitige Altersleistung, Anpassung

Altersversorgung

Anspruch, vorzeitige Altersleistung, Anpassung

• Versorgungsfall: Anwartschaft \Rightarrow Anspruch Anwärter \Rightarrow Leistungsempfänger

Altersversorgung

Anspruch, vorzeitige Altersleistung, Anpassung

- Versorgungsfall: Anwartschaft ⇒ Anspruch Anwärter ⇒ Leistungsempfänger
- Vorzeitiges Ausscheiden: Anspruch geht nicht verloren und kann maximal um den Unverfallbarkeitsquotienten verringert werden.

Altersversorgung

Anspruch, vorzeitige Altersleistung, Anpassung

- Versorgungsfall: Anwartschaft ⇒ Anspruch Anwärter ⇒ Leistungsempfänger
- Vorzeitiges Ausscheiden: Anspruch geht nicht verloren und kann maximal um den Unverfallbarkeitsquotienten verringert werden.
- Bei Austritt nach Ablauf der Dienstzeit wird Versorgungshöhe nicht bis ans Lebensende konstant bleiben ⇒ Anpassung (in Deutschland alle 3 Jahre)

Gesetzliche Insolvenzsicherung

• Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt

Altersversorgung Gesetzliche Insolvenzsicherung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:

Altersversorgung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
 - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)

Altersversorgung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
 - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)
 - Träger der Insolvenzsicherung: Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)

Altersversorgung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
 - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)
 - Träger der Insolvenzsicherung:
 Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)
- Österreich:

Altersversorgung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
 - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)
 - Träger der Insolvenzsicherung:
 Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)
- Österreich:
 - Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)

Altersversorgung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
 - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)
 - Träger der Insolvenzsicherung:
 Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)
- Österreich:
 - Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)
 - Bei Pensionskasse und Lebensversicherung kein Anspruch

Altersversorgung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
 - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)
 - Träger der Insolvenzsicherung:
 Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)
- Österreich:
 - Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)
 - Bei Pensionskasse und Lebensversicherung kein Anspruch
 - Direkte Leistungszusage: einmalige Zahlung in Höhe von 24 Monatsgehältern



Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Handelsrechtliche Vorschriften für Pensionsrückstellungen

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen Gesetze

Deutschland:

Handelsgesetzbuch (HGB) Einführungsgesetz zum Handeslgesetzbuche (EGHGB)

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen Gesetze

Deutschland:

Handelsgesetzbuch (HGB) Einführungsgesetz zum Handeslgesetzbuche (EGHGB)

Österreich:

Unternehmensgesetzbuch (UGB) (bis 31.12.2006: HGB)

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen Vorschriften

 Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen
- Zunächst: Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen
- Zunächst: Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen
- Einschränkungen (EGHGB): Passivierungswahlrecht für

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen
- Zunächst: Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen
- Einschränkungen (EGHGB): Passivierungswahlrecht für
 - Verpflichtungen, für die die Zusage erstmals vor dem 1.1.1987 erteilt wurde

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen
- Zunächst: Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen
- Einschränkungen (EGHGB): Passivierungswahlrecht für
 - Verpflichtungen, für die die Zusage erstmals vor dem 1.1.1987 erteilt wurde
 - Mittelbare Pensionsverpflichtungen

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen
- Zunächst: Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen
- Einschränkungen (EGHGB): Passivierungswahlrecht für
 - Verpflichtungen, für die die Zusage erstmals vor dem 1.1.1987 erteilt wurde
 - Mittelbare Pensionsverpflichtungen
 - Ähnliche Verpflichtungen

 Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:
 - Deutschland:

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:
 - Deutschland:
 - Bei ausgeschiedenen Anwärtern: Barwert

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:
 - Deutschland:
 - Bei ausgeschiedenen Anwärtern: Barwert
 - Bei aktiven Anwärtern: vernünftige kaufmännische Beurteilung

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:
 - Deutschland:
 - Bei ausgeschiedenen Anwärtern: Barwert
 - Bei aktiven Anwärtern: vernünftige kaufmännische Beurteilung
 - Österreich:

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:
 - Deutschland:
 - Bei ausgeschiedenen Anwärtern: Barwert
 - Bei aktiven Anwärtern: vernünftige kaufmännische Beurteilung
 - Österreich:
 - Betrag, der sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergibt

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Vorschriften für die Handelsbilanz

 Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden
- Rechnungsgrundlagen: zeitnah und unter Verwendung zulässiger statistischer Methoden

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden
- Verpflichtungen müssen mit dem Barwert angesetzt werden
- Rechnungsgrundlagen: zeitnah und unter Verwendung zulässiger statistischer Methoden
- Fluktuation als weiter Ausscheidewahrscheinlichkeit

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden
- Verpflichtungen müssen mit dem Barwert angesetzt werden
- Rechnungsgrundlagen: zeitnah und unter Verwendung zulässiger statistischer Methoden
- Fluktuation als weiter Ausscheidewahrscheinlichkeit
- Altersgrenze: voraussichtlicher Pensionierungszeitpunkt

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden
- Verpflichtungen müssen mit dem Barwert angesetzt werden
- Rechnungsgrundlagen: zeitnah und unter Verwendung zulässiger statistischer Methoden
- Fluktuation als weiter Ausscheidewahrscheinlichkeit
- Altersgrenze: voraussichtlicher Pensionierungszeitpunkt
- Rechnungszins: zwischen 3% und 6%

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden
- Verpflichtungen müssen mit dem Barwert angesetzt werden
- Rechnungsgrundlagen: zeitnah und unter Verwendung zulässiger statistischer Methoden
- Fluktuation als weiter Ausscheidewahrscheinlichkeit
- Altersgrenze: voraussichtlicher Pensionierungszeitpunkt
- Rechnungszins: zwischen 3% und 6%
- Künftige Trends: implizit im Rechnungszins oder explizit als leistungserhöhende Komponente

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Steuerrechtliche Vorschriften für Pensionsrückstellungen

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen Gesetz

Deutschland und Österreich:

Einkommensteuergesetz (EStG)

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rückstellungsbildung

Rechtsanspruch:
 d.h. für Zusagen über Unterstützungskassen nicht möglich

- Rechtsanspruch:
 d.h. für Zusagen über Unterstützungskassen nicht möglich
- Keine Abhängigkeit von zukünftigen gewinnabhängigen Bezügen

- Rechtsanspruch:
 d.h. für Zusagen über Unterstützungskassen nicht möglich
- Keine Abhängigkeit von zukünftigen gewinnabhängigen Bezügen
- Keine steuerschädlichen Vorbehalte

- Rechtsanspruch:
 d.h. für Zusagen über Unterstützungskassen nicht möglich
- Keine Abhängigkeit von zukünftigen gewinnabhängigen Bezügen
- Keine steuerschädlichen Vorbehalte
- Schriftform:
 - d.h. für Verpflichtungen aufgrund von betrieblicher Übung oder Gleichbehandlungsgrundsatz nicht möglich

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Vorschriften für die Steuerbilanz

• Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik
- Beginn der Rückstellung in dem Jahr, in dem die Zusage erteilt wird

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik
- Beginn der Rückstellung in dem Jahr, in dem die Zusage erteilt wird
- Änderungen einer Zusage werden wie eine neu erteilte Zusage behandelt

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik
- Beginn der Rückstellung in dem Jahr, in dem die Zusage erteilt wird
- Änderungen einer Zusage werden wie eine neu erteilte Zusage behandelt
- Obergrenze: 80% des letzen laufenden Aktivbezuges

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik
- Beginn der Rückstellung in dem Jahr, in dem die Zusage erteilt wird
- Änderungen einer Zusage werden wie eine neu erteilte Zusage behandelt
- Obergrenze: 80% des letzen laufenden Aktivbezuges
- Rechnungszins: 6%

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Beginn der Rückstellungsbildung

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen Beginn der Rückstellungsbildung

• Versorgungsfall ist bereits eingetreten: sofort zulässig

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen Beginn der Rückstellungsbildung

- Versorgungsfall ist bereits eingetreten: sofort zulässig
- Versorgungsfall ist noch nicht eingetreten:

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen Beginn der Rückstellungsbildung

- Versorgungsfall ist bereits eingetreten: sofort zulässig
- Versorgungsfall ist noch nicht eingetreten:
 - Pensionszusage muss am Bilanzstichtag bereits schriftlich erteilt sein

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen Beginn der Rückstellungsbildung

- Versorgungsfall ist bereits eingetreten: sofort zulässig
- Versorgungsfall ist noch nicht eingetreten:
 - Pensionszusage muss am Bilanzstichtag bereits schriftlich erteilt sein
 - entweder die Zusage ist bereits unverfallbar oder das 28. (bei Zusagen ab dem 1.1.2001) bzw. 30. (bei Zusagen bis zum 31.12.2000) Lebensjahr ist bereits zur Mitte des Wirtschaftsjahres erreicht

Zusammenhang zwischen Handels-

und Steuerbilanz

• Gemeinsamkeit: Bewertung der Verpflichtung mit dem Barwert

Zusammenhang zwischen Handels-

- Gemeinsamkeit: Bewertung der Verpflichtung mit dem Barwert
- Unterschiede:

Zusammenhang zwischen Handels-

- Gemeinsamkeit: Bewertung der Verpflichtung mit dem Barwert
- Unterschiede:
 - Zinssatz

Zusammenhang zwischen Handels-

- Gemeinsamkeit: Bewertung der Verpflichtung mit dem Barwert
- Unterschiede:
 - Zinssatz
 - Passivierung

Zusammenhang zwischen Handels-

- Gemeinsamkeit: Bewertung der Verpflichtung mit dem Barwert
- Unterschiede:
 - Zinssatz
 - Passivierung
- Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungswahlrecht,
sorgungszusagen,	wahlrecht	falls die Vorassetzungen
die erstmals vor		des § 6a EStG erfüllt
dem 01.01.1987		sind, sonst Passivierungs-
erteilt wurden		verbot.
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungspflicht, falls
sorgungszusagen,	pflicht	die Voraussetzungen des
die erstmals nach		§ 6a EStG erfüllt sind,
dem 31.12.1986		sonst Passivierungsver-
erteilt wurden		bot.
Mittelbare Versor-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
gungszusagen	wahlrecht	
Ähnliche Verpflich-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
tungen	wahlrecht	

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungswahlrecht,
sorgungszusagen,	wahlrecht	falls die Vorassetzungen
die erstmals vor		des § 6a EStG erfüllt
dem 01.01.1987		sind, sonst Passivierungs-
erteilt wurden		verbot.
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungspflicht, falls
sorgungszusagen,	pflicht	die Voraussetzungen des
die erstmals nach		§ 6a EStG erfüllt sind,
dem 31.12.1986		sonst Passivierungsver-
erteilt wurden		bot.
Mittelbare Versor-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
gungszusagen	wahlrecht	
Ähnliche Verpflich-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
tungen	wahlrecht	

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Vorassetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungs- verbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungs- pflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versor- gungszusagen	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflich- tungen	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungsverbot

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Vorassetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungs- verbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungs- pflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versor- gungszusagen	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungsverbot

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungswahlrecht,
sorgungszusagen,	wahlrecht	falls die Vorassetzungen
die erstmals vor		des § 6a EStG erfüllt
dem 01.01.1987		sind, sonst Passivierungs-
erteilt wurden		verbot.
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungspflicht, falls
sorgungszusagen,	pflicht	die Voraussetzungen des
die erstmals nach		§ 6a EStG erfüllt sind,
dem 31.12.1986		sonst Passivierungsver-
erteilt wurden		bot.
Mittelbare Versor-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
gungszusagen	wahlrecht	
Ähnliche Verpflich-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
tungen	wahlrecht	

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Vorassetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungs- verbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungs- pflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versor- gungszusagen	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungsverbot

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Vorassetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungs- verbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungs- pflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versor- gungszusagen	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungsverbot

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungswahlrecht,
sorgungszusagen,	wahlrecht	falls die Vorassetzungen
die erstmals vor		des § 6a EStG erfüllt
dem 01.01.1987		sind, sonst Passivierungs-
erteilt wurden		verbot.
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungspflicht, falls
sorgungszusagen,	pflicht	die Voraussetzungen des
die erstmals nach		§ 6a EStG erfüllt sind,
dem 31.12.1986		sonst Passivierungsver-
erteilt wurden		bot.
Mittelbare Versor-	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungsverbot
gungszusagen		
Ähnliche Verpflich-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
tungen	wahlrecht	

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungswahlrecht,
sorgungszusagen,	wahlrecht	falls die Vorassetzungen
die erstmals vor		des § 6a EStG erfüllt
dem 01.01.1987		sind, sonst Passivierungs-
erteilt wurden		verbot.
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungspflicht, falls
sorgungszusagen,	pflicht	die Voraussetzungen des
die erstmals nach		§ 6a EStG erfüllt sind,
dem 31.12.1986		sonst Passivierungsver-
erteilt wurden		bot.
Mittelbare Versor-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
gungszusagen	wahlrecht	
Ähnliche Verpflich-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
tungen	wahlrecht	

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungswahlrecht,
sorgungszusagen,	wahlrecht	falls die Vorassetzungen
die erstmals vor		des § 6a EStG erfüllt
dem 01.01.1987		sind, sonst Passivierungs-
erteilt wurden		verbot.
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungspflicht, falls
sorgungszusagen,	pflicht	die Voraussetzungen des
die erstmals nach		§ 6a EStG erfüllt sind,
dem 31.12.1986		sonst Passivierungsver-
erteilt wurden		bot.
Mittelbare Versor- gungszusagen	Passivierungs- wahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflich-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
tungen	wahlrecht	

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungswahlrecht,
sorgungszusagen,	wahlrecht	falls die Vorassetzungen
die erstmals vor		des § 6a EStG erfüllt
dem 01.01.1987		sind, sonst Passivierungs-
erteilt wurden		verbot.
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungspflicht, falls
sorgungszusagen,	pflicht	die Voraussetzungen des
die erstmals nach		§ 6a EStG erfüllt sind,
dem 31.12.1986		sonst Passivierungsver-
erteilt wurden		bot.
Mittelbare Versor-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
gungszusagen	wahlrecht	
XI II V (II I	Passivierungs-	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflich-	wahlrecht	
tungen		

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungswahlrecht,
sorgungszusagen,	wahlrecht	falls die Vorassetzungen
die erstmals vor		des § 6a EStG erfüllt
dem 01.01.1987		sind, sonst Passivierungs-
erteilt wurden		verbot.
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungspflicht, falls
sorgungszusagen,	pflicht	die Voraussetzungen des
die erstmals nach		§ 6a EStG erfüllt sind,
dem 31.12.1986		sonst Passivierungsver-
erteilt wurden		bot.
Mittelbare Versor-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
gungszusagen	wahlrecht	
Ähnliche Verpflich-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
tungen	wahlrecht	

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungswahlrecht,
sorgungszusagen,	wahlrecht	falls die Vorassetzungen
die erstmals vor		des § 6a EStG erfüllt
dem 01.01.1987		sind, sonst Passivierungs-
erteilt wurden		verbot.
Unmittelbare Ver-	Passivierungs-	Passivierungspflicht, falls
sorgungszusagen,	pflicht	die Voraussetzungen des
die erstmals nach		§ 6a EStG erfüllt sind,
dem 31.12.1986		sonst Passivierungsver-
erteilt wurden		bot.
Mittelbare Versor-	Passivierungs-	Passivierungsverbot
gungszusagen	wahlrecht	
Älanliaha Manufliah	Passivierungs-	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflich-	wahlrecht	rassivierungsverbot
tungen	WallingCift	

Litraturverzeichnis

- Thomas Hagemann. Pensionsrückstellungen eine praxisorientierte Einführung in die gutachterliche Methodik der Berechnung von Pensionsrückstellungen. Verlag Versicherungswirtschaft Gmbh Karlsruhe.
- Günther Löschnigg. Arbeitsrecht. 10. Auflage. ÖGB Verlag.
- Dr. Gert-Peter Reissner. Das neue Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien 2005.
- Kodex Arbeitsrecht